

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Die Vorsitzende  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

21.11.2007

## Stellungnahme für die Anhörung vom 26.11.2007

**von Mute Schimpf**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ulrike Höfken,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehme ich zu Ihren Fragen Stellung und bedanke mich für die Einladung in den Agrarausschuss als Sachverständige. Leitlinie für meine Antworten ist, inwieweit die Überarbeitung des Gentechnikgesetzes die Zwecke aus Paragraph 1 umsetzt. Die geplanten Änderungen im Gesetz belasten aus meiner Sicht die Schutzgüter Umwelt, Biodiversität stärker als die bisher gültige Form. Zugleich werden der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft und Lebensmittelbranche weitere nicht dem Verursacherprinzip gerecht werdende Lasten zur Abwehr gentechnischer Einträge aufgebürdet.

Mit freundlichen Grüßen

Mute Schimpf

### A Allgemein

1. Mit welchen Punkten hindert das Gesetz die praktische Anwendung der grünen Gentechnik und wie ist die Verordnung über die gute fachliche Praxis in diesem Zusammenhang zu beurteilen?

Wirtschaftsbeteiligte brauchen einen verlässlichen Rechtsrahmen, um die Konsequenzen ihres Handelns einschätzen zu können. Die Auflagen bei der guten fachlichen Praxis sollen die Koexistenz sicher stellen. Im gegenwärtigen Entwurf wird noch keine gerechte Verteilung der Lasten und Nutzen von Anwendern gentechnisch veränderter Pflanzen auf der einen Seite und konventionell oder ökologisch wirtschaftenden Bauern auf der anderen Seite abgebildet. Denn nach wie vor kommen auf die Nichtanwender von GVO Mehrkosten zu, damit sie die Ansprüche ihrer Abnehmer erfüllen können. Sowohl die Lebens- und Futtermittelkontrollen der Bundesländer als auch privatwirtschaftliche Vorgaben fordern in Erntepartien, dass Verunreinigungen mit GVO 0,1 Prozent nicht übersteigen. Um ihre Erzeugnisse vermarkten zu können, werden alle anderen Marktbeteiligten dazu gedrängt, weitere Maßnahmen zur Reinhaltung ihrer Ernten zu ergreifen und die Kosten dafür zu tragen.

2. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes geeignet, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern, Landwirten, Wirtschaft und Verbänden in die Verlässlichkeit der Politik der Bundesregierung zu stärken?

Der vorliegende Entwurf spiegelt nicht die Wünsche der Bürger und Wirtschaftsbeteiligten wider. Die Mehrheit der Verbraucher setzt auf gentechnikfreie Lebensmittel und die große Mehrheit Bauern kommt diesem Verbraucherwunsch nach. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird an mehreren Stellen, z.B. im §16b, die Last der Abwehr von Gentechnik-Einträgen auf jene Landwirte abgewälzt, die konventionell oder ökologisch wirtschaften. Nach wie vor wird im Gentechnikgesetz und der Verordnung zur Guten Fachlichen Praxis davon ausgegangen, dass mit niedrighschwelligen Maßnahmen die durchschnittliche Verunreinigung mit GVO unter 0,9 Prozent abgesenkt werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf spiegelt keine Erkenntnisfortschritte aus der unvorhergesehenen Verbreitung von gentechnisch verändertem Reis im Jahr 2006 wider. Obwohl sowohl in China als auch in den USA der gentechnisch veränderte Reis nur auf Versuchsfeldern angebaut wurde, wurden Spuren des Reis in mehreren europäischen Ländern, dem Nahen Osten und dem Senegal entdeckt – mit erheblichen Folgen für die internationalen Reismärkte.

Wenn Reis sich über Kontinente hinweg ausbreiten und nicht aus der Lebensmittelkette ferngehalten werden kann, reicht es nicht aus, darauf zu hoffen, dass beim Anbau in Deutschland keine Pannen passieren werden. Hier besteht dringender Forschungsbedarf über Kontaminationswege.

3. Welche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen ergeben sich aus Gesetzesinitiativen, die eine wissenschaftliche Risikobewertung durch ideologische und politische Bewertungen ersetzen?

Die Bundesregierung hat bislang keine Studie über die Kosten der Koexistenz vorgelegt. Erfahrungen aus den USA oder Kanada mit anderen Landwirtschaftsstrukturen können nicht auf die Verhältnisse in Deutschland übertragen werden. Selbst die privatwirtschaftlichen Mindeststandards aus Nordamerika für die Trennung der Stoffströme werden im Gentechnikgesetz nicht aufgegriffen. Es gibt also keine ausreichenden wissenschaftlichen Daten dazu, wie in Deutschland über die gesamte Prozesskette hinweg eine Trennung der Stoffströme organisiert werden kann. Im Bereich der maschinellen Verschleppung von gentechnisch verändertem Material kann das Joint Research Centre auf Daten nur auf Forschungen aus den USA hinweisen, da es hierzu in ganz Europa keinerlei Forschung gibt.

4. Wie wird die geplante Novellierung des Gentechnikgesetzes dem Zweck aus § 1 Abs. 1 und 2 gerecht, einen Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft zu gewährleisten? Und kann eine Koexistenz im Sinne einer dafür notwendigen sicheren stofflichen Trennung transgener von ökologischen und konventionellen Saat- und Erntegütern durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen gewährleistet werden?

Im Zweck des Gesetzes wird der Artikel 26a der EU-Richtlinie 2001/18 aufgegriffen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern. Diese Vorgabe ist nicht kohärent umgesetzt worden, vor allem der § 16b stellt keinen angemessenen Rechtsrahmen für einen Schutz vor den Kontaminationsquellen entlang der Produktionskette dar. Der Zweck des Gesetzes setzt voraus, dass Kontaminationen von konventionellen oder ökologisch bewirtschafteten Flächen durch entsprechende Maßnahmen der Anwender von GVO verhindert werden. Die im GenTG gewählten Abstandsregelungen orientieren sich aber an dem Kennzeichnungswert im Endprodukt von 0,9%, nicht etwa an der Schadensschwelle der abnehmenden Hand von 0,1%. Auch das Ziel, dass erst ab gentechnischen Verunreinigungen über 0,9 Prozent eine Haftung sicher greifen soll, bürdet konventionell und ökologisch wirtschaftenden Landwirten ökonomische Folgekosten auf, die

sie nicht verursacht haben. Kosten für Trennung, Dokumentation der notwendigen Maßnahmen, Probenahme und Test sollten aber von jenen Wirtschaftsbeteiligten zu tragen sein, die sich vom Einsatz der neuen Technologie Vorteile und einen Mehrgewinn versprechen.

Ziel der Koexistenzmaßnahmen muss sein, dass GVO-Einträge in der Landwirtschaft auf maximal 0,1 Prozent beschränkt werden, da im nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft durch mehrfachen Transport und Lagerung sowie im Bereich der Weiterverarbeitung mit zusätzlichen Einträgen gerechnet werden muss. Die Transparenz über den Einsatz für Wirtschaftsbeteiligte wird im Gesetzentwurf zu eng gefasst, denn Lohnunternehmer müssen nicht aktiv informiert werden, bevor ihre Landmaschinen auf GVO-Beständen zum Einsatz kommen.

5. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere die Änderungen in den §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16e nach Ihrer Einschätzung eine Verbesserung oder eine Verschlechterung des Schutzes von Mensch und Umwelt gegenüber dem geltenden Recht?

Keine Stellungnahme

## B Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2a GentG)

1. Wie beurteilen Sie die Ausnahme von durch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) als „sicher“ eingestuften gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren aus dem Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes?

Die Zusammensetzung der ZKBS ist zu stark auf Vertreter aus den verschiedenen Bereichen der Biologie fokussiert, es fehlen Vertreter anderer gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanter Bereiche, vor allem der gentechnikfreien Wirtschaft und Landwirtschaft in der ZKBS.

2. Wie sind die „Einschließungsmaßnahmen“ definiert und sind sie geeignet die Sicherheit zu gewährleisten?

Keine Stellungnahme

3. Ist die in § 2 Abs. 2a vorgesehene Ausnahmeregelung für bestimmte Arbeiten mit gentechnisch veränderten Pflanzen vor dem Hintergrund, dass Mikroorganismen und Pflanzen unterschiedliche Verbreitungsmechanismen haben, mit den im Gentechnikgesetz und im EU-Recht festgelegten Prinzipien – Schutz von Mensch und Umwelt, Step-by-step-Verfahren, Recht der Öffentlichkeit auf Transparenz – in Einklang zu bringen? Und wenn ja, wie?

Keine Stellungnahme

## C Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten (§ 16b GentG)

1. Welche Rechtsfolgen hat die Einwilligung in eine nachbarschaftliche Vereinbarung über die Nicht-Einhaltung des Mindestabstands für den Einwilligenden (bzgl. Schadensausgleichsanspruch, Vorsorgepflichten usw.)?

Die privatwirtschaftlichen Absprachen führen dazu, dass der Zweck des Gentechnikgesetzes umgangen werden kann: das Erreichen der Koexistenz. Die Absprache

im Widerspruch zum Zweck des Gentechnikgesetzes zwischen zwei Landwirten wirkt sich zusätzlich auf andere Landwirte, Imker und Lohnunternehmer aus, die möglicherweise von den Absprachen nichts erfahren. Einer Kontamination der gesamten Landwirtschaft wird damit Vorschub geleistet. Eine Transparenz für die Wirtschaft und die Justiz wird unterlaufen. Weitere Aspekte s. folgende Antworten.

2. Wie werden die Betroffenen darüber informiert bzw. wie sollten sie informiert werden, um Sicherheit beim Umgang mit GVO zu gewährleisten und späteren Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen? Welche Informationen benötigen sie?

Die vorgesehene Regelung geht einschneidend zu Lasten des Nachbarn, wenn er nicht umfassend und rechtzeitig reagiert. Die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit GVO obliegen dem Anbauer und nicht dessen Nachbarn. Prinzipiell sind privatwirtschaftliche Verträge aus den genannten Gründen abzulehnen. Geht der Gesetzgeber trotzdem diesen Weg, so ist ein Mindeststandard für die Information der Nachbarn der folgende:

Die Information des Nachbarn muss schriftlich erfolgen und dokumentiert werden. Behörden sind darüber zu informieren. Der GVO-Anwender hat seine Nachbarn über die Folgen des Verzichts zu informieren: Die Kennzeichnung der Ernteprodukte als gentechnisch verändert, Beachtung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis. Neben dem Besitzer (Bewirtschafter) ist der Eigentümer der Nachbarfläche schriftlich zu informieren.

Die benachbarte Fläche sollte im Standortregister eingetragen werden, wenn es zu privatwirtschaftlichen Absprachen kommt.

3. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung, dass bei Nachbarn, die die für ihren Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt haben, davon ausgegangen wird, dass sie der Nichteinhaltung des Mindestabstands zustimmen? Wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen der Nichterteilung von Auskünften eine Möglichkeit Konflikten vorzubeugen?

Die weitreichenden Folgen des Verzichts machen eine schriftliche Vereinbarung unerlässlich. Eine Nichtantwort kann nicht als Einverständnis bewertet werden. Vor allem Landwirte mit Ackerbaubetrieben nutzen die Zeit drei Monate vor der Aussaat häufig für einen längeren Abwesenheit vom Betrieb. Eine Nichtantwort stellt keinen Verzicht dar.

4. Ist vom Recht des GVO-Anbauers auf Nichteinhaltung des Mindestabstands auszugehen, dem der Nachbar nur aktiv widersprechen kann, oder ist vom Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Mindestabstands auszugehen, auf das er aktiv verzichten muss?

s. Antwort 2

5. Wie und durch wen wird kontrolliert, ob eine „Pflicht ausschließlich dem Schutz des anderen“ (§ 16b Abs. 1 Satz 4 GenTG-E) dient?

Keine Stellungnahme

6. Wie erfahren Dritte von solchen Vereinbarungen, damit sie sich ggf. vor mittelbaren Verunreinigungen schützen können? Könnte der Eintrag solcher

Flächen ins Standortregister hilfreich sein? Sehen Sie weitere Maßnahmen für erforderlich an, um die notwendige Transparenz für Dritte (Verbraucher, Landwirte, Handel, Maschinenringe, Behörden) zu gewährleisten?

s. Antwort 2

7. Halten Sie die in § 16b Abs 1 vorgeschlagene Neuformulierung für ausreichend, um den Anbau nicht koexistenzfähiger Pflanzen auszuschließen?

s. Antwort zu Frage 9

8. Wie sieht das Monitoring aus bzw. wie müsste es ausgestaltet sein, damit festgestellt werden kann, dass die Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis ausreichend sind bzw. von nachbarschaftlichen Absprachen keine weiteren Gefahren für die in § 1 Nr 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgehen?

s. Antwort zu Frage 9

9. Wie garantiert das Gesetz, dass § 1 umgesetzt wird, wenn in der Praxis oder in der Forschung Erkenntnis über Koexistenzprobleme auftauchen?

Durch die Streichung des Verweises auf § 1 im §16b ist nun nicht mehr vorgesehen, dass selbst bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über Koexistenzprobleme weitere Auflagen für die Anwender erlassen werden. Die Bundesregierung und der Bundestag verzichten damit bewusst auf ein notwendiges Instrument, um die Auflagen der guten fachlichen Praxis erweitern zu können. Wenn es zu Schäden der Nachbarflächen bzw. Ernten kommt muss sicher gestellt werden, dass zum einen der verursachende GVO-Anbauer die gesetzlichen Vorgaben dementsprechend verschärft, und zugleich muss das Gesetz unverzüglich angepasst werden.

Ein Beispiel ist der 2007 aufgetretene Durchwuchs bei Freisetzungsversuchen mit gentechnisch verändertem Körnermais. Bisher wurde davon ausgegangen, dass Mais zu frostempfindlich ist. Der Durchwuchs bei Mais ist besonders gravierend, da Mais selbstverträglich ist und in der Praxis auch in Folgejahren auf der gleichen Fläche angebaut werden kann.

10. Welche Schlussfolgerung müsste nach Ihrer Auffassung der Gesetzgeber aus der Tatsache ziehen, dass dieses Jahr erstmals in der Bundesrepublik transgener Durchwuchsmais nachgewiesen wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion zur Koexistenz und ihre Sicherung durch Sicherheitsabstände?

s. Antwort zu Frage 9

Wie stehen Sie zu dem Vorwurf, der unter anderem in der Stellungnahme des Bundesrates erhoben wird, ein öffentlich zugängliches Standortregister würde sog. Feldbefreiungen erleichtern sowie die daraus abgeleitete Forderung nach Einschränkung des öffentlichen Teils des Standortregisters?

Für die große Mehrheit der Landwirte wäre die Streichung des öffentlich zugänglichen Standortregisters mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Auch für die öffentliche

Hand steigt dadurch der Bürokratie-Aufwand, um eine Rückverfolgbarkeit des Anbaus zu gewährleisten.

12. Wie interpretieren Sie den Inhalt des § 16 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes?

Keine Stellungnahme

13. Wie bewerten Sie Streichung der vom Gesetzgeber genannten konkreten Vorgaben in § 16b zur Verordnung der guten fachlichen Praxis sowie die Streichung des Verbots eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, wenn bei ihrem Anbau die Erreichung der Schutzziele des Gesetzes nicht gewährleistet werden kann?

s. Antwort 9 und 15

14. Wie vertragen sich die Änderungen im GenTGE in § 16 b, wonach zukünftig Privatabsprachen über Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis getroffen werden können, mit den gentechnikrechtlichen Erfordernissen der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle (Monitoring) sowie der Koexistenz? Wie bewerten Sie es, dass diese Privatabsprachen auch hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich sind, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind?

Keine Stellungnahme

15. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen - vor allem in § 16b – Ihrer Auffassung nach eine Verbesserung oder Verschlechterung des geltenden Rechts im Hinblick auf die Sicherung der Koexistenz, gute fachliche Praxis und den Schutz vor Kontaminationen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen?

Die vorgenommenen Änderungen sind eine Verschlechterung, der Schutz vor Kontaminationen wird dadurch entscheidend geschwächt. Besonders gravierend sind neben der Streichung des Verweises auf den Zweck des Gesetzes die Änderungen in §16b Abs. 3. Durch die Neuformulierung der guten fachlichen Praxis fallen bedeutende Kontaminationsquellen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes.

Denn die Neuformulierung des § 16b Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt keine Kontamination des Saatguts und der Ernte bei der Nutzung verunreinigter Maschinen mehr, Einträge durch Pflegemaßnahmen werden ebenfalls nicht mehr erfasst.

Forschungsergebnisse aus den USA und privatwirtschaftliche Standards von Unternehmen wie Cargill definieren diese Stellen als besonders risikoreich für Verunreinigungen im Stoffstrom. Dies wird durch Berichte des Joint Research Centre und der FAL aus der Schweiz gestützt. Einkreuzungen aus Nachbarmärdern sind nur eine Kontaminationsquelle unter mehreren. Auch die Leitlinien der EU-Kommission vom 23. Juli 2003 zur Koexistenz beschreiben die gesamte Produktionskette von der Aussaat bis zur Trocknung (ABl. EU Nr. L 189 S. 36). Diese Leitlinien werden in dem § 16b Abs. 3 ebenfalls nicht umgesetzt.

Durch eine Ergänzung in Satz 4 kann diese Lücke bei der guten fachlichen Praxis geschlossen werden:

*„bei Aussaat, Pflege, Beförderung, Ernte und Lagerung gentechnisch veränderter Organismen die Verhinderung von Verlusten sowie von Vermischungen und Vermengungen mit anderen Erzeugnissen.“*

D Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte (§ 16e GentG)

1. Welche Auswirkungen hat die Ausnahme von nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten von den §§ 16a und 16b in Bezug auf GVOs, die nur eingeschränkt zugelassen sind - wie z.B. bei der Amflora-Kartoffel geplant, die nur zur industriellen Verwertung, nicht aber als Lebens- und Futtermittel eingesetzt werden soll?

Zentral scheint beim § 16e die Frage zu sein, ob eine industrielle Verwertung überhaupt als Inverkehrbringen definiert wird. Aus Sicht des Verbraucher- und Umweltschutzes ist es aber nebensächlich, ob eine gentechnische Verunreinigung durch einen Anbau mit dem Ziel der industriellen Nutzung stattfindet oder mit dem Ziel der Futtererzeugung.

Trotz mehrmaligen Nachfrage konnte kein Jurist außerhalb des BMELV erläutern, worauf der § 16e abzielt. Wegen Unverständlichkeit sollte der §16e gestrichen werden.

E Gute fachliche Praxis (GenTPfIEV)

Vorab grundsätzliche Gedanken zur GfP:

In der Verordnung fehlen Vorgaben zu zentralen Bereichen des Ackerbaus, wie sie in den Leitlinien der EU-Kommission vom 23. Juli 2003 zur Koexistenz genannt werden. Es gibt keine Vorgaben zur Aussaat, Ernte und zur Pflege von Beständen.

Es ist dringend erforderlich, eine deutsche oder europäische Forschung zu maschineller Verschleppung einzuleiten, um den Wirtschaftsbeteiligten und dem Gesetzgeber eine Empfehlung geben zu können.

Die Erfahrungen und Forschungsergebnisse aus den USA können nicht auf die anderen Größenstrukturen in Deutschland übertragen werden. Nach mehrstündiger Reinigung eines Mähdreschers ist noch mit Verunreinigungen der Folgeernten über 0,9 Prozent zu rechnen. Solange bis es für die Landwirtschaftsstrukturen in Deutschland noch keine Forschungsergebnisse und konkrete Vorgaben für eine sorgfältige Reinigung der Mähdrescher gibt, ist § 8 Ernte zu ändern:

*Bei der Ernte sind Einträge von gentechnisch verändertem Erntegut in fremde Grundstücke und andere Ernten zu verhindern. Die Erntetechnik wird dafür ausschließlich auf Flächen mit GVO-Bestand genutzt oder die GVO-Ernte darf erst am Ende der Ernteperiode mit gemeinsam genutzte Mähdreschern stattfinden.*

1. Wie beurteilen Sie die in der Verordnung zur Guten fachlichen Praxis vorgenommenen Begriffsbestimmungen zur „benachbarten Fläche“ und zum „Nachbarn“? Ist die Aussparung nicht bewirtschafteter Flächen wie FFH- und Naturschutzgebieten zu rechtfertigen, wenn die Zweckbestimmungen des

Gentechnikgesetzes nach §1 Nr. 1 und Nr. 2 einen weitgehenden Schutz vor GVO-Einträgen erfordern?

Keine Stellungnahme

2. Welche Abstandsregelungen halten Sie für erforderlich, um das Vorsorgeprinzip beim Schutz von FFH- und Naturschutzgebieten wirksam werden zu lassen?

Keine Stellungnahme

3. Sehen Sie die unterschiedlichen Sicherheitsabstände von 150 m und 300 m als sachlich begründet?

Der Schutz vor Kontamination gilt sowohl für ökologisch als auch für konventionell wirtschaftende Landwirte. Es gibt keine Rechtsgrundlage, warum konventionelle Landwirte eine höhere Kontamination ihrer Ernten zu akzeptieren haben sollen.

4. Davon ausgehend, dass trotz der Einhaltung der in der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung genannten Sicherheitsabstände von 150 bzw. 300 Metern Kontaminationen nicht ausgeschlossen werden können – ist Ihrer Meinung nach eine solche Kontamination als zufällig bzw. technisch unvermeidbar zu bezeichnen und wenn ja, warum?

Die EU-Kommission hat keine Definition von „technisch unvermeidbar“ oder „zufällig“ in der EU-Verordnung 1829/2003 abgegeben. Da die EU-Verordnung aber keine Einschränkung wie „angemessene Maßnahmen“ oder „wirtschaftlich ausgewogen“ aufführt, ist ein Abstand von 300 Metern nicht als technisch unvermeidbar einzuschätzen. Da bekannt und wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass es bei Abständen von 300 Metern zwischen konventionellen und Gentechnik-Mais-Beständen Einkreuzungen auftreten, ist die Verunreinigung auch nicht zufällig. Auch der Orientierungswert, Verunreinigungen von 0,9% verhindern zu wollen, spricht nicht für technisch unvermeidbar, da bereits die Messlatte falsch definiert ist.

5. Wie beurteilen Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Festlegung des „Bewirtschafters“ als Ordnungspflichtigen und Verantwortlichen für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis (§ 3 Nr. 13a-neu)?

Keine Stellungnahme

## F Testkosten

1. Wer muss für Tests auf das Vorhandensein von GVO aufkommen? Welche Alternativen sehen Sie hierzu?

Die Marktregeln sind eindeutig: Haben Abnehmer Sorge, dass durch den Anbau der gleichen Kulturpflanze oder durch Import gentechnische Verunreinigungen möglich sind, verlangen sie von konventionell und ökologisch wirtschaftenden Bauern entsprechende Tests für die Erntepartien. Die Kosten dafür tragen jene Landwirte, die auf den Einsatz der Gentechnik verzichten. Verarbeitungsunternehmen des ökologischen Landbaus geben an, dass die Kosten dafür die Produktion um 7 Prozent verteuern.

Das Gesetz unterlässt es, diese Kosten den Verursachern, letztlich auch den Landwirten, die gentechnisch veränderten Mais anbauen, anzulasten. Erst wenn sich ein geschädigter Landwirt zur Klage entscheidet, kann er versuchen, die Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Sicher gestellt ist das aber keinesfalls. Langwierige und

teure Gerichtsverfahren sind sicher zu erwarten. Rechtsklarheit wird daher auf absehbare Zeit nicht bestehen, was dem Gesetzgeber schon jetzt bewusst sein muss.

Um die Verantwortung gerecht zu teilen, sollten Bewirtschafter in einem größeren Umkreis ihrer Gentechnik-Felder bei positivem Testergebnis für die Kosten aufkommen. Das entspricht dem Verursacherprinzip.

## G Auswirkungen auf Deutschland als Wirtschafts- und Forschungsstandort

Sowohl in Nord- und Südamerika als auch in Europa erzielen konventionelle und ökologisch erzeugte Rohstoffe und Lebensmittel bessere Preise als gentechnisch veränderte Waren. Für Landwirte und die Verarbeitungsbranche liegen die höherpreisigen Märkte nicht im Bereich der Gentechnik.

## H Haftungsregelungen

Die EU-Kennzeichnungsverordnung 1829/2003 besagt, dass alle gentechnischen Verunreinigungen über 0,9 Prozent gekennzeichnet werden müssen. Sollte eine geringfügigere Verunreinigung technisch vermeidbar oder nicht zufällig sein, sind Lebens- und Futtermittel ebenfalls bei Unterschreiten von 0,9 Prozent als gentechnisch verändert zu kennzeichnen. Deshalb wird bei den Kontrollen der Bundesländer bei Einträgen über 0,1 Prozent überprüft, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die GVO-Verunreinigung zu vermeiden. Sind die Maßnahmen nicht ausreichend, muss die kontrollierte Ware als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden, auch wenn die Werte unter 0,9% liegen.

Der deutsche Gesetzgeber folgert für das Gentechnikgesetz daraus, dass eine Haftung erst ab 0,9 Prozent greifen soll. Aus den geplanten Abstandsregelungen und Vorgaben für die gute fachliche Praxis kann jedoch nicht gefolgert werden, dass die Verunreinigungen auf Nachbarfeldern zufällig seien. Auch die Vorgaben zur Reinigung der Mähdrescher reichen schwerlich aus, um die Einträge als „technisch unvermeidbar“ einstuft zu können. Es ist damit zu rechnen, dass auch Ernteprodukte von weiter entfernten Feldern gekennzeichnet werden müssen, wenn keine aufwändige Reinigung von Mähdreschern erfolgt ist.

Die vorliegende Haftungsregelung schafft somit keine Rechtssicherheit, weder für Landwirte, die GVO anbauen, noch für Lohnunternehmer, die ihre Maschinen auf Feldern mit GVO-Beständen einsetzen, oder für Nutzer von gemeinsamen Trocknungseinrichtungen. Wie bereits oben ausgeführt, werden die Lasten von Maßnahmen mit dem Ziel, Einträge zwischen 0,1 und 0,9 Prozent abzuwehren, ungerechtfertigt auf jene Beteiligte abgewälzt, die keine Gentechnik auf ihren Feldern einsetzen wollen.

Solange es keine Erfahrungen und Forschungen zu verschiedenen Kontaminationsquellen und -wegen gibt und keine umfassende Bewertung dazu, wie eine Trennung der Stoffströme vorgenommen werden kann, vorliegt, kann die Aufzählung in §36a nur vorläufig sein. Der Begriff „insbesondere“ entspricht den Wissenslücken über die Koexistenz.

Aachen, den 21.11.2007